



Landwirtschaft und Wald (lawa)

Waldnutzung

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

LEISTUNGSVEREINBARUNG

Status	Unterzeichnet
Beginn	01.07.2022
Ende	31.12.2024

Beförderung organisierter Wald

zwischen

Kanton Luzern

vertreten durch:

Landwirtschaft und Wald (lawa), Waldnutzung, Centralstrasse 33, Postfach, 6210 Sursee

und

«Organisation»

vertreten durch:

«Anrede» «Vorname» «Name», «Org_Zusatz_2», «Strasse» «Haus_Nr_», «Postfachtext»,
«PLZ» «Wohnsitzort»

1 Vorbemerkungen und Auftrag gemäss KWaG

Das kantonale Waldgesetz (SRL Nr. 945 vom 1. Sept. 1999, KWaG) verlangt, dass der Wald seine Funktionen, namentlich die Schutz-, die Wohlfahrts- und die Nutzfunktion (Waldfunktionen), erfüllen kann. Der Kanton, die Gemeinden, die Waldeigentümerinnen und -eigentümer sowie die Organisationen, denen gemäss § 40 KWaG Aufgaben übertragen worden sind, arbeiten zu diesem Zweck partnerschaftlich zusammen (§ 18 KWaG). Die gesetzlich verankerte Zusammenarbeit betrifft die Planung der Waldbewirtschaftung, sowie die Pflege und Nutzung des Waldes, im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung. In den «Leitsätzen gute Zusammenarbeit im Luzerner Wald» vom 23. Juni 2021 sind darauf aufbauend die Werte der partnerschaftlichen Zusammenarbeit verankert.

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald kann Aufgaben an Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts oder an Waldeigentümerinnen und -eigentümer mit grösseren Waldflächen auf Grundlage von § 40 KWaG übertragen. Mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung werden die zu erfüllenden Aufgaben, die Qualität und das Ausmass der Aufgabenerfüllung, die Abgeltung sowie die Berichterstattung definiert. Die Aufgaben richten sich nach dem kantonalen Waldgesetz und dem kantonalen Waldentwicklungsplan (WEP). Der WEP gibt Aufschluss über die Standortverhältnisse, die Waldfunktionen und deren Gewichtung sowie über die angestrebten Entwicklungen. Die Kompetenz für die Bewilligung der Holznutzung gemäss § 21 KWaG und der Förderprojekte gemäss § 31 bis § 33 KWaG bleibt in allen Fällen beim kantonalen Forstdienst. Die Steuerungstiefe erfolgt differenziert in Bezug auf die verschiedenen Waldleistungen und deren Bedeutung für das öffentliche Interesse.

2 Inhalt der Leistungsvereinbarung

(Hinweis: In der definitiven LV wird nur der entsprechend relevante Abschnitt aufgeführt)

a)

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die nachfolgend beschriebenen Aufgaben im Wald des eigenen Betriebes bzw. der Betriebsgemeinschaft auszuführen:

b)

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die nachfolgend beschriebenen Aufgaben im Wald des eigenen Betriebes bzw. der Betriebsgemeinschaft sowie der Eigentümer im zugewiesenen Perimeter auszuführen:

c)

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die nachfolgend beschriebenen Aufgaben im Wald der RO-Mitglieder auszuführen:

d)

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die nachfolgend beschriebenen Aufgaben im Wald der RO-Mitglieder sowie im Wald der Nichtmitglieder innerhalb des RO-Perimeters auszuführen:

2.1 Grundberatung im Rahmen der öffentlichen Interessen

- 2.1.1. Beratung der Waldeigentümer und Anzeichnung der zu fällenden Bäume gemäss Richtlinie Beratung und Anzeichnung unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen, insbesondere bezüglich nachhaltiger und naturnaher Waldnutzung (Anhang 1).
- 2.1.2. Unterstützung und Umsetzung der Förderprogramme des Kantons gemäss den jeweiligen Instruktionen.
- 2.1.3. Einholung von Nutzungsbewilligungen, Freigabe der Eingriffe und Information der Waldeigentümer über Auflagen und Bedingungen gemäss Ablauf Erteilung Nutzungsbewilligung (Anhang 2).

- 2.1.4. Angehen von Widerrechtlichkeiten in den betreuten Wäldern gemäss Anleitung Widerrechtlichkeiten (Anhang 3).
- 2.1.5. Überwachung der betreuten Wälder bezüglich Waldschäden (biotisch und abiotisch) und Information an Waldeigentümer und Revierförster. Unterstützung bei der Umsetzung der Waldschutzmassnahmen gemäss Anleitungen Waldschutz. Bei Schadereignissen, welche die durchschnittliche Jahresnutzung übersteigen (nationale Bedeutung) können spezielle Regelungen zum Zuge kommen, auch betreffend Entschädigung.

2.2 Informationsaustausch: strategische Ebene

- 2.2.1. Eingabe eines durch den Vorstand unterzeichneten Rechenschaftsberichtes gemäss Vorlage bis spätestens drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres (Anhang 4).

I) für Vertragspartner mit Sitz ausserhalb des Kantons

- 2.2.2. Teilnahme von Vertreter des Vorstandes/Korporationsrates sowie der Forstfachperson/en an einem Standortgespräch pro Vertragsperiode mit dem/n Revierförster/n sowie dem Leiter der zuständigen Waldregion

II) für alle übrigen Vertragspartner

- 2.2.2. Teilnahme von Vertreter des Vorstandes/Korporationsrates sowie der Forstfachperson/en an einem Jahresgespräch mit dem/n Revierförster/n sowie dem Leiter der zuständigen Waldregion.
- 2.2.3. Teilnahme eines Vertreters des Vorstandes bzw. des Korporationsrates an der jährlichen Informationsveranstaltung des Auftraggebers.
- 2.2.4. Meldung bei Wechsel der Forstfachperson und/oder deren Stellvertretung an den Auftraggeber bis mindestens zwei Wochen vor Beginn der Änderung. Änderungen beim Präsidium und bei den Zuständigkeiten im Vorstand/Korporationsrat sowie Adressänderungen sind innert nützlicher Frist zu melden.

2.3 Informationsaustausch: operative Ebene

- 2.3.1. Abwickeln der Geschäftsabläufe über eine vom Auftraggeber bereitgestellt Web-Applikation (Ziffer 2.4).
- 2.3.2. Teilnahme der Forstfachperson an den Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen des Auftraggebers sowie an einzelnen Försterrapporten in den Waldregionen (maximal 3 Tage pro Jahr; bei Vertragspartnern mit mehr als einer Forstfachperson wird die Anwesenheit mindestens einer Person verlangt).
- 2.3.3. Meldung relevanter Probleme im Wald der Auftragnehmerin, wie z.B. Wildeinfluss, Waldschäden, invasive Problemarten usw. und Information über bisher getroffene Massnahmen.
- 2.3.4. Erteilen von Auskünften und liefern von Daten für die Erhebungen des Bundes nach Art. 33 WaG und der kantonalen Nachhaltigkeitskontrolle nach § 28 KWaG.
- 2.3.5. Mutationsmeldungen (Ein- und Austritt von Mitgliedern) mindestens quartalweise durch Zusendung eines schriftlichen Aufnahmebeschlusses des Vorstandes oder eines dafür bezeichneten Vorstandsmitgliedes.
- 2.3.6. Mitarbeit in Arbeitsgruppen des Auftraggebers auf Einladung und gegen Entschädigung von pauschal Fr. 90.-- exkl. MwSt. pro Sitzungsstunde.

2.4 Datennachführung in Web-Applikation

- 2.4.1. Laufende Nachführung der geplanten, vorbereiteten und durchgeführten Massnahmen im Wald, inkl. Förderprojekte.

2.4.2. Nachführung sämtlicher Holzmengen per Ende Geschäftsjahr bis spätestens zwei Monate nach Ende des Geschäftsjahres als Basis für den Rechenschaftsbericht (Ziffer 2.2.1.).

2.4.3. Einträge von Widerrechtlichkeiten gemäss Anhang 3.

2.5 Planung

2.5.1. Einreichung einer aktualisierten strategischen Planung gemäss Anleitung Planung und Zielvereinbarung bis spätestens sechs Monate nach Vertragsbeginn.

2.5.2. Abschluss einer Zielvereinbarung mit dem Auftraggeber in den Bereichen Schutzwald, Waldbiodiversität, Jungwaldpflege, Holznutzung und Walderhaltung für die Vertragsperiode bis spätestens sechs Monate nach Vertragsbeginn (Anhang 5).

3 Entschädigung

3.1 Anrechenbare Waldfläche

(Hinweis: In der definitiven LV wird nur der entsprechend relevante Abschnitt aufgeführt)

a)

Die anrechenbare Waldfläche ergibt sich aus der Waldfläche des eigenen Betriebes bzw. der Betriebsgemeinschaft.

b)

Die anrechenbare Waldfläche ergibt sich aus der Waldfläche des eigenen Betriebes bzw. der Betriebsgemeinschaft sowie der Eigentümer im zugewiesenen Perimeter.

c)

Die anrechenbare Waldfläche ergibt sich aus der Waldfläche sämtlicher RO-Mitglieder

d)

Die anrechenbare Waldfläche ergibt sich aus der Waldfläche der RO-Mitglieder sowie der Waldfläche der Nichtmitglieder innerhalb des RO-Perimeters.

Als anrechenbare Waldflächen gelten zudem nur Wälder innerhalb des Kantons Luzern und Waldflächen ausserhalb des Kantons Luzern mit Luzerner Forsthoheit.

Massgebend für die Berechnung der Waldfläche sind die Angaben in der Web-Applikation (LAWIS-Daten). Als Stichtag für die Periode vom 01.07.2022 bis 31.12.2022 gilt der 01.10.2022. Für die nachfolgenden Kalenderjahre gilt der 1. Juli als Stichtag.

3.2 Grundpauschale und Strukturbeitrag

(Hinweis: In der definitiven LV wird nur der entsprechend relevante Abschnitt aufgeführt)

Die unter Ziffer 2 vereinbarten Leistungen werden der Auftragnehmerin folgendermassen entschädigt:

a)

3.2.1. Grundpauschale

- 28.- pro Hektare und Jahr für die Waldfläche des eigenen Betriebes bzw. der Betriebsgemeinschaft

b)

3.2.1. Grundpauschale

- 28.- pro Hektare und Jahr für die Waldfläche des eigenen Betriebes bzw. der Betriebsgemeinschaft
- 10.- pro Hektare und Jahr für die Waldfläche der Eigentümerinnen und Eigentümer im zugewiesenen Perimeter

c)

3.2.1. Grundpauschale

- 28.- pro Hektare und Jahr für die Waldfläche von RO-Mitglieder innerhalb des jeweiligen RO-Perimeters
- 10.- pro Hektare und Jahr für die Waldfläche von RO-Mitglieder ausserhalb des jeweiligen RO-Perimeters

3.2.2. Strukturbeitrag

- 30.- pro RO-Mitglied innerhalb des jeweiligen RO-Perimeters
- 25.- pro RO-Mitglied innerhalb des jeweiligen RO-Perimeters multipliziert mit Anteil Waldfläche ausserhalb Schutzwald- und Waldschutzperimeter¹

d)

3.2.1. Grundpauschale

- 28.- pro Hektare und Jahr für die Waldfläche von RO-Mitglieder innerhalb des jeweiligen RO-Perimeters
- 10.- pro Hektare und Jahr für die Waldfläche von RO-Mitglieder ausserhalb des jeweiligen RO-Perimeters
- 10.- pro Hektare und Jahr für die Waldfläche von Nichtmitgliedern innerhalb des RO-Perimeters

3.2.2. Strukturbeitrag

- 30.- pro RO-Mitglied innerhalb des jeweiligen RO-Perimeters
- 25.- pro RO-Mitglied innerhalb des jeweiligen RO-Perimeters multipliziert mit Anteil Waldfläche ausserhalb Schutzwald- und Waldschutzperimeter¹

3.3 Ausbildungszuschlag

Stellt die Auftragnehmerin zeitgemässe, anerkannte Lehr- und/oder Vorstudienpraktikumsstellen bereit, wird dies mit einer Pauschale von Fr. 3'500.- pro Forstwart-Lehrverhältnis oder Vorstudienpraktikant unter folgenden Bedingungen honoriert:

- Die Anstellung und die Ausbildung von Forstwartlehrlingen erfolgt nach den Vorgaben der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung (Aufsicht und Erteilung der Anerkennung als Lehrbetrieb) und der OdA-Wald Zentralschweiz+ (Bildungsbericht, Ausbildungs- und Berufsbildnertag).
- Die Bereitstellung und Durchführung eines Vorstudienpraktikums für den Studiengang Forstwirtschaft an der Schweizerischen Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) in Zollikofen, nach Vorgaben der Bildungsstätte und der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (forstliche Bildung).

¹ Anteil wird einmal pro Vertragsperiode festgelegt

- Erfolgt die Anstellung/Ausbildung in mehreren Betrieben, wird die Pauschale anteilsmässig ausbezahlt. Der Ausbildungszuschlag wird nur Vertragspartnern mit Sitz im Kanton Luzern gewährt.

3.4 Entschädigung Leistungen im Sinn des öffentlichen Interesses

- 3.4.1 Leistungen im Bereich Biodiversität, Schutzwald und Jungwaldpflege werden über Projektleitungsbeiträge entschädigt. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Abschluss des Controllings und nach Massgabe der verfügbaren Kredite. Mitglieder von betrieblichen Waldorganisationen werden bei beschränkten Geldmitteln bevorzugt behandelt.
- 3.4.2. Gemäss § 21b KWaV werden bei den folgenden Massnahmen die finanziellen Leistungen des Kantons im Sinne von § 31 Absatz 3f KWaG von der Beteiligung der Leistungsempfängerinnen und -empfänger an Selbsthilfemassnahmen der Wald- und Holzwirtschaft (SHF) abhängig gemacht: Beförderung gemäss Leistungsvereinbarung (für organisierte Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer), Seilkraneinsätze und Jungwaldpflege.

4 Vertragsbedingungen

4.1 Professionelle Organisation

Die Auftragnehmerin ist eine juristische Körperschaft mit den gesetzlich vorgeschriebenen Organen (Vorstand bzw. Korporationsrat, Versammlung) sowie einer transparenten Rechnungsführung gegenüber seinen Mitgliedern. Sie ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen im Handelsregister einzutragen. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die wettbewerbs- und vergaberechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass beim Holzabsatz und beim Einkauf von Dienstleistungen die Nachfrager und Anbieter diskriminierungsfrei behandelt werden. Bei allfälligen Mandaten für die Beförderung werden die vergaberechtlichen Anforderungen berücksichtigt. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die ihm übertragenen Aufgaben gemäss Ziffer 2 durch eine Forstfachperson (Eidg. dipl. Förster HF, Forsting. FH oder Forsting. ETH oder vergleichbare Ausbildung) ausführen zu lassen. Weiter hat er eine qualifizierte Stellvertretung in der eigenen oder in einer anderen Organisation mit Leistungsvereinbarung zu bezeichnen. Alle arbeitsrechtlichen Belange sind gesetzeskonform zu regeln und sicherzustellen. Die Forstfachperson ist durch die Auftragnehmerin zu führen. Sie hat einen Nachweis zu erbringen, dass ausreichend personelle Ressourcen zur Verfügung stehen, um die übertragenen Aufgaben zu bewältigen. Bei der Weitergabe von Aufgaben an Dritte haben diese die in der vorliegenden Leistungsvereinbarung verlangten Anforderungen zu erfüllen. Die Finanzierung der RO/des Betriebes muss nachhaltig gesichert sein. Als Nachweis hat die Auftragnehmerin die in Anhang 4 aufgeführten Finanzkennzahlen vorzulegen.

4.2 Grundausrichtung

Die Grundausrichtung der Auftragnehmerin besteht massgebend aus der Stärkung der eigentumsübergreifenden Zusammenarbeit, der Optimierung der betrieblichen Abläufe und einer nachhaltigen, naturnahen Waldbewirtschaftung unter Berücksichtigung des Klimawandels. Dies ist in der Strategischen Planung zu konkretisieren (Ziffer 2.5.1.).

4.3 Mindestgrösse

Bei Neugründungen oder bei grösseren Veränderungen von bisherigen Waldeigentümerorganisationen gelten folgende Mindestgrössen:

- Regionale Organisationen:
mindestens 1'000 ha
- Korporationen/Betriebe und Betriebsgemeinschaften mit Sitz im Kanton Luzern:
mindestens 500 ha

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald entscheidet unter Berücksichtigung der Mindestflächen und nach Beurteilung des Potentials zur längerfristigen Strukturverbesserung abschliessend über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit neuen Partnern. Sie unterstützt Zusammenschlüsse und andere Organisationsmodelle der Vertragspartner mit dem Ziel, dass ab 2025 alle Vertragspartner mit Sitz im Kanton Luzern die definierten Mindestgrössen erfüllen.

4.4 Holzbündelung

Die RO/der Betrieb gewährleistet den angeschlossenen Mitgliedern sowie dem Auftraggeber auf Anfrage jederzeit vollständigen Überblick über den gesamten Holzfluss im betreuten Wald (Verkaufsholz und Eigengebrauch).

4.5 Rahmenbedingungen

Gestützt auf § 40 Abs. 4 KWaG ermächtigt die Dienststelle Landwirtschaft und Wald die Organisation als Auftragnehmerin, im Einvernehmen mit den Waldeigentümerinnen und –eigentümern, deren Vertretung bei Holznutzungs- und Förderprojektbewilligungsverfahren zu übernehmen. Für die Ausführung des Auftrages sind die betreffenden kantonalen und nationalen Gesetze und Verordnungen massgebend. Die Anhänge dieser Leistungsvereinbarung sowie die Instruktionen der Abteilung Wald sind integrierender Bestandteil des Vertrages.

4.6 Anforderungen zur Übertragung der Beratung der nicht organisierten Waldeigentümerinnen und -eigentümer

Die zuständige Dienststelle Landwirtschaft und Wald kann gemäss § 40 KWaG und § 26a KWaV, im RO-Perimeter, respektive im zugewiesenen Gebiet, die Beratung der nicht organisierten Waldeigentümerinnen und -eigentümer an Organisationen im Sinn von § 40 KWaG übertragen. Die Übertragung erfolgt auf Gesuch hin und beinhaltet die im Kapitel 2 definierten Inhalte. Damit einher geht die Ermächtigung zur einvernehmlichen Vertretung bei Holznutzungs- und Förderprojektbewilligungsverfahren.

Für die Übertragung der Beratung gelten folgende Anforderungen:

4.6.1. Quantitative Anforderungen

RO:

- Organisationsgrad innerhalb ihres Perimeters mindestens 75 Prozent
oder
- organisierte Waldfläche von mindestens 2'000 Hektaren

andere betriebliche Waldorganisationen mit LV und Sitz im Kanton Luzern:

- Berücksichtigung einer sinnvollen Arrondierung
- Waldfläche von mindestens 500 Hektaren
oder
- Integration in einer entsprechend grossen Betriebsgemeinschaft
oder
- Bedeutung als Ausbildungsbetrieb (bzw. sind in einem Ausbildungsverbund beteiligt)

4.6.2. Personelle Ressourcen

Die personellen Ressourcen der zuständigen Forstfachperson(en) und Stellvertretungsregelungen sind für die Beratung der nicht organisierten Waldeigentümerinnen und -eigentümer vorhanden.

4.6.3. Erfüllung der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung wird erfüllt und die geltende Aufgabenteilung respektiert.

4.6.4. Wettbewerbsrechtliche Bestimmungen

Die Anforderungen gemäss Punkt 4.1 werden erfüllt.

4.6.5. Längerfristige Ausrichtung

Die Beratung der nicht organisierten Waldeigentümerinnen und -eigentümer wird mit der Absicht übernommen, diese Aufgabe über mehrere Jahre (mindestens acht Jahre) zu erfüllen, um Kontinuität zu schaffen. Zudem setzt sich die Organisation durch aktive Anwerbung von neuen Mitgliedern für eine Ausdehnung ihrer Fläche ein (betrifft vor allem die RO). Die anderen betrieblichen Waldorganisationen streben den Abschluss einer Bewirtschaftungsvereinbarung an.

4.7 Abstimmung der Gebiete

Grundsätzlich gelten die bestehenden Perimeter der Regionalen Organisationen. Die Organisationen koordinieren unter Einbezug der Dienststelle Landwirtschaft und Wald die Gebiete für die Beratung der nicht organisierten Waldeigentümerinnen und -eigentümer vor der Gesucheingabe. Falls sie sich nicht über die Abgrenzung einigen können, legt die Dienststelle Landwirtschaft und Wald unter Anhörung der Beteiligten diese Gebiete fest (§ 40a KWaG). Die Abgrenzung stützt sich insbesondere auf folgende Kriterien:

- bisherige Präsenz in der Region
- geografischer Anschluss an die Organisation (Vermeidung von Insellösungen)
- topografische Zugänglichkeit
- Entwicklungsmöglichkeit des Ausbildungsbetriebes bzw. -verbundes

5 Fristen

Für eine ordentliche Geschäftsabwicklung sind die Termine gemäss Anhang 6 einzuhalten.

6 Leistungen des Auftraggebers

6.1 Web-Applikation und Informatiksicherheit

Der Auftraggeber stellt der Auftragnehmerin gestützt auf § 18a KWaG und § 12a KWaV in folgenden Bereichen den Zugang zu vorhandenen Daten unentgeltlich zur Verfügung:

- Parzellendaten und Adressen,
- Daten zum Waldbestand, zur Holznutzung, zur Waldpflege und zu Förderprojekten,
- Daten zu Infrastrukturanlagen in den Bereichen Walderschliessung, Erholung, Naturschutz und Wildschadenverhütung.

Der Zugang erfolgt über die Web-Applikation. Er beschränkt sich auf Daten innerhalb des betreuten Perimeters sowie auf Daten der betreuten Waldeigentümerinnen und -eigentümer ausserhalb des Perimeters. Der Login-Zugang ist für die Forstfachpersonen innerhalb der jeweils zuständigen Waldorganisation (Auftragnehmerin) bestimmt. Die Forstfachpersonen sind dafür verantwortlich, dass die entsprechenden Vorgaben für den Datenschutz und die Datensicherheit eingehalten werden:

- Die zugänglichen Daten und Dokumente dürfen nur zum vereinbarten Zweck genutzt werden und sind vor unberechtigtem Zugriff Dritter sowie vor Diebstahl zu schützen.
- Benutzeridentifikationen und Passwörter sind geheim zu halten und vor unberechtigtem Zugriff Dritter sowie vor Diebstahl zu schützen. Dies gilt auch innerhalb der eigenen Organisation.
- Der Auftraggeber kann eine Zweifaktorauthentifizierung für den Zugang zur Web-Applikation vorgeben (z.B. mit SMS-Code).
- Der PC-Client der Zugriffsberechtigten muss mit einem Antiviren-Programm ausgerüstet sein, welches auf dem aktuellsten Stand gehalten wird.
- Die Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Datenschutzgesetzgebung, des Urheberrechts, sowie über das Amtsgeheimnis im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung und dem damit verbundenen Daten- und Informationsaustausch sind jederzeit einzuhalten. Insbesondere sind die erhaltenen Daten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unmittelbar zu löschen.

Die Auftragnehmerin überbindet diese Anforderungen an alle von ihr zur Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeitenden oder beauftragten Dritten. Dazu gibt die Auftragnehmerin eine Kopie dieser Leistungsvereinbarung den Mitarbeitenden resp. den beauftragten Dritten ab und ist dafür besorgt, dass die Mitarbeitenden resp. die beauftragten Dritten zur Einhaltung verpflichtet werden.

6.2 Auszahlung Beförsterungsbeitrag

Die Auszahlung gilt als Subvention und erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des jeweiligen Voranschlagskredits durch den Kantonsrat, gemäss § 20i Abs. 3 lit. c des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010 (FLG; SRL Nr. 600).

In einem budgetlosen Zustand dürfen gemäss § 14 Abs. 2 FLG nur Aufgaben finanziert werden, die zur ordentlichen oder wirtschaftlichen Staatstätigkeit unerlässlich sind. Diese Aufgaben sind insbesondere dann unerlässlich, wenn der Kanton per Gesetz direkt zur Leistung verpflichtet wird. Diese Leistungen stellen gleichzeitig gebundene Ausgaben im Sinne von § 26 Abs. 2 FLG dar. Zahlungen dürfen auf jeden Fall maximal im bisherigen Rahmen geleistet werden. Im Rahmen der vorliegenden Leistungsvereinbarung ist die kostenlose Beratung gemäss § 28 Abs. 1 KWaG und § 21a KWaV gesetzlich zwingend vorgeschrieben, daher zeitlich nicht aufschiebbar und folglich unerlässlich. Diese Beratung muss auch in einem budgetlosen Zustand sichergestellt werden und wird seitens Auftraggeber auch in einem allfälligen budgetlosen Zustand entschädigt. Dagegen wird die Umsetzung von Förderprogrammen des Kantons (vgl. Pkt. 2.1.2) in einem budgetlosen Zustand ausgesetzt.

Die Zahlung für die Periode vom 01.07.2022 bis 31.12.2022 erfolgt Ende November 2022. Für die weiteren Vertragsjahre erfolgt Ende Mai eine Akontozahlung in der Höhe von 50% des mutmasslichen Gesamtbetrages. Ende November erfolgt die Schlusszahlung. Die Beiträge werden gestützt auf die Entwicklung der Teuerung periodisch überprüft.

Die Auszahlung erfolgt zwingend an das Konto der Auftragnehmerin.

IBAN-Nummer: «Clearing_Auszahlung»
lautend auf: «Organisation», «Vorname» «Name»,
«PLZ» «Auszahlung_Wohnsitzort»

6.3 Handänderungen

Handänderungen von Waldparzellen ehemaliger Mitglieder werden vom Auftraggeber innert Monatsfrist seit Meldung durch das Grundbuchamt dem Auftragnehmer gemeldet.

7 Mangelhafte Erfüllung

Ziel der Leistungsvereinbarung ist eine optimale Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern. Nicht-Erfüllung oder nicht ausreichende Erfüllung der vereinbarten Leistungen führen bei den Vertragspartnern zu Mehraufwendungen und ziehen weitere Konsequenzen nach sich, die in Anhang 7 geregelt sind.

8 Anpassungen der Leistungsvereinbarung

Veränderungen der politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, neue Gesetzesgrundlagen sowie Anpassungen in den Programmvereinbarungen mit dem Bund können eine Überarbeitung der Leistungsvereinbarung, der Anhänge oder der Instruktionen notwendig machen. Allfällige Anpassungen erfolgen soweit als möglich im gegenseitigen Einvernehmen.

Die Anhänge dieser Leistungsvereinbarung sowie die Instruktionen der Abteilung Wald werden fallweise unter Einbezug von Forstfachpersonen erarbeitet oder überarbeitet. Die Dokumente werden der Begleitgruppe organisierter Wald und den Vertragspartner in Konsultation gegeben. Danach folgt die Bereinigung und Zustellung an die Auftragnehmerinnen. Bei Be-

darf finden Instruktionstage mit den Forstfachpersonen und Revierförstern statt. Die Instruktionen sind auf www.lawa.lu.ch einsehbar. Vertragsanpassungen inkl. Anhängen gehen in die Forstverwalter- und Präsidentenkonferenz zur Vernehmlassung.

9 Vertragsbeginn / Vertragsauflösung

Dieser Vertrag tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung auf den 1. Juli 2022 in Kraft und endet am 31.12.2024. Die weiteren Verträge werden jeweils in Anlehnung an die Programmvereinbarungen im Umweltbereich zwischen Bund und Kanton auf vier Jahre abgeschlossen. Die Vertragsauflösung kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit oder durch einseitige Kündigung mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten per Ende Dezember erwirkt werden.

10 Anhänge (als integrierende Bestandteile)

1. Richtlinie Beratung, Anzeichnung und Nutzungsbewilligung
2. Richtlinie allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze*
3. Richtlinie Massnahmen bei mangelhafter Erfüllung
4. Anleitung Planung und Zielvereinbarung
5. Anleitung Rechenschaftsbericht
6. Anleitung Nutzungsbewilligung
7. Anleitung Widerrechtlichkeiten
8. Verzeichnis Übersicht Termine Wald

* in Erarbeitung; geplante in Kraftsetzung per 01.01.2023 nach Konsultation bei den Vertragspartnern

Die massgebenden Instruktionen können unter www.lawa.lu.ch -> Download Wald eingesehen werden.

Sursee, 30.05.2022

Für den:
Kanton Luzern, Landwirtschaft und Wald (lawa)

Dr. Dieter Hess
Dienststellenleiter

Bruno Rösli
Abteilungsleiter Wald

Sursee, 30.05.2022

Für die:
«Organisation»

«Vorname» «Name», «Org_Zusatz_2»

Zweitunterschrift

«Wohnsitzort»,
Ort, Datum

Ort, Datum

Ausfertigung: Doppelt, je ein Exemplar für die Vertragsparteien.